

Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19- Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur

Version 2 Stand: 29. Mai 2020

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Rechtsgrundlagen	5
Ort der beruflichen Tätigkeit	5
„Veranstaltungen“	5
3 Pflichten des Veranstalters	8
Risikoanalyse	8
COVID-19-Präventionskonzept.....	8
COVID-19-Beauftragter	9
Personenobergrenzen und Genehmigung des Covid-19-Präventionskonzeptes	10
4 Spezielle Empfehlungen für Proben und Darbietungen.....	11
Berufliche Tätigkeit und Mitwirkung von Amateuren	11
Inhalte zur Gestaltung des 19-Covid-Präventionskonzeptes	11
Allgemeine Empfehlungen für die Schutzmaßnahmen bei Proben und Darbietungen:	12
Branchenspezifische Empfehlungen für die Schutzmaßnahmen bei Proben und Darbietungen.....	13
Testungen auf SARS-CoV2 im Rahmen von Proben und Darbietungen.....	14

1 Einleitung

Mit der Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung BGBl II Nr. 231/2020, vom 27.05.2020 wurden Erleichterungen für die Durchführung von Veranstaltungen im Kunst und Kulturbereich geschaffen, um das wirtschaftliche Überleben dieser Einrichtungen zu sichern und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Die vorgesehenen Lockerungen führen zu einer Zunahme enger Personenkontakte; die Zunahme von Personenströmen erhöht die Zahl der betroffenen Personen, die Risikogruppen zuzuordnen sind. Daher ist es erforderlich, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die vorgesehenen Lockerungen sind immer im Zusammenhang mit der epidemiologischen Entwicklung zu sehen und unterliegen somit auch einer laufenden Evaluierung, die gegebenenfalls zu Adaptierungen führen muss.

Mit diesen vorliegenden Empfehlungen unterstützt das BMSGPK die Verantwortungsträger in den Bereichen Kunst und Kultur, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Es handelt sich bei diesem Dokument um Empfehlungen, welche je nach Art der Tätigkeit wie Theater, Kabarett, Lesung, Film, Orchester oder Gesang und der baulichen Gegebenheiten wie Film, Studios, Schauspiel- und Musiktheater, Mehrzweckhallen, Freilichtbühnen etc. vor Ort angepasst werden können.

Die ermöglichten Lockerungen basieren auf dem Grundgedanken der geteilten Verantwortlichkeiten, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Die Maßnahmen geben dem Einzelnen keine absolute Sicherheit vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2, sollen aber dazu dienen, dass der Einzelne bei einem Besuch einer Veranstaltung keinem höheren Risiko ausgesetzt ist als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen daher gewisse Anforderungen an Veranstalter und Publikum gestellt werden.

Besucherinnen und Besucher, Künstlerinnen und Künstler, Akteurinnen und Akteure sowie sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende haben ein risikobewusstes Verhalten in Eigenverantwortung wahrzunehmen: Die wesentlichen Maßnahmen für die einzelnen Personen sind:

- Abstandhalten (mindestens 1 Meter) und
- Einhaltung der Hygieneregeln als Selbstschutz
- Mund-Nasen-Schutz im öffentlichen Leben als Fremdschutz

Veranstalter hingegen sind verpflichtet, durch ein betriebsspezifisches Risikomanagement die Besucherinnen und Besucher, Künstlerinnen und Künstler, Akteurinnen und Akteure und sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende bei der Umsetzung ihrer eigenen Verantwortlichkeiten durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, um die allgemeinen Verhaltensregeln umsetzen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Veranstalter eine betriebsspezifische Risikoanalyse durchzuführen und in Folge betriebsspezifische Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos zu planen und umzusetzen.

2 Rechtsgrundlagen

Die COVID-19-Lockerungsverordnung sieht für die beruflichen Tätigkeiten und die Durchführung von Veranstaltungen folgende Bestimmungen vor.

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 3. (1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

Veranstaltungen

§ 10. (1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

(2) Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken an Besucher gilt § 6.

(3) Hochzeiten und Begräbnisse mit mehr als 100 Personen sind untersagt.

(4) Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs. 2 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

(5) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

(6) Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe gemäß § 6 Abs. 5 angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Tänzer gelten § 8 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Für das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken gilt § 6.

(9)

(10) Für Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gilt § 3 sinngemäß.

3 Pflichten des Veranstalters

Risikoanalyse

Jeder Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen. Dieses Konzept basiert auf einer Risikoanalyse, welche die Abläufe der Veranstaltung berücksichtigt und an Hand folgender Risikofaktoren bewertet:

- Wie hoch ist die Kontaktintensität bei der Durchführung meiner Veranstaltung?
- Wie viele Kontakte sind in den jeweiligen Prozessabläufen der jeweiligen Veranstaltung möglich?
- Sind bei der Durchführung der Veranstaltung die Abstand-/ Hygieneregeln organisierbar?
- In welchen Abläufen kann die Durchführung der Veranstaltung Auswirkung auf Risikogruppen haben?

COVID-19-Präventionskonzept

- Der Veranstalter hat auf Basis dieser Risikoanalyse ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos in folgenden Bereichen zu beschreiben.
- Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Künstlerinnen und Künstlern, Akteurinnen und Akteuren und Mitwirkenden (Bühnenarbeiterinnen und Bühnenarbeiter, Technikerinnen und Techniker, Requisiteurinnen und Requisiteure..) zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie z.B. Symptome, Anleitungen zum selbstständigen Gesundheitscheck mit Hilfe von Tagesprotokollen, Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen sowie der erforderlichen Hygieneregeln, Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall.
- Spezifische Verhaltensregelungen, angepasst an die Art und Funktion der jeweils ausübenden Tätigkeiten, die spezifisch für die jeweilige Art der Veranstaltung und angepasst an den jeweiligen Veranstaltungsort gestaltet sein können.

- Abhängig von der Veranstaltung und Organisationsform sind generelle Maßnahmen für den Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb vorzusehen (hierzu gehören: Grundregelungen, Administration, Sanitärbereich und Kantinenbereichen, Bühnentechnik, Werkstätten, Beleuchtung, Kostüme, Requisiten etc.)
- Wenn erforderlich sind besondere Regelungen zu Proben, Auf- und Abbau von Veranstaltungsbühnen zu beschreiben.
- Bei Aufführungen mit Publikum ist insbesondere die Steuerung der Besucherströme so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es im Normalbetrieb zu Personenansammlungen kommt. Diese sind beispielsweise:
 - der Eingangs-/ Ausgangsbereich
 - Tages-/ Abendkassen und Garderobenbereich und Sanitäreinrichtungen
 - Eventuell Shops, wenn vorhanden, oder Buffet- bzw. Gastrobereiche.
- Weiterführende Maßnahmen hinsichtlich der Bestuhlung im Publikumsbereich, Reinigung, Stehplatzmanagement und Optimierung der Luftumwälzungen sind zu beschreiben.
- Die Zusammenarbeit mit der Behörde im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung gem § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz von 1950. Es wird dringend empfohlen, für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls bei einem Besucher die Namen und Kontaktdaten der möglichen Kontaktpersonen der Kategorie I und Kategorie II (Besucher der Veranstaltung) bis zu 28 Tage nach der Veranstaltung zur Verfügung zu haben, um die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt. Hinsichtlich der Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-19-Infektion wird auf die entsprechenden Informationen des BMSGPK Bezug genommen.

COVID-19-Beauftragter

Jeder Veranstalter, der Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ausrichtet, hat, wenn er/sie seiner/ihrer Pflichten selbst nicht wahrnimmt, einen COVID-19-Beauftragten/eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen. Es wird empfohlen, den COVID-19-Beauftragten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen.

Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls.

Die/der COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der Ansprechperson innerhalb des Unternehmens für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Akteurinnen und Akteuren, Künstlerinnen und Künstlern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren.

Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter. Personenobergrenzen und Genehmigung des COVID-19-Präventionskonzeptes

Mit der Novelle zur Lockerungsverordnung wurden für Veranstaltungen Personenobergrenzen festgelegt, wobei Personen des künstlerischen Personals bzw. jene, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen sind.

- Mit 29. Mai 2020 gelten 100 Personen in geschlossenen Räumen und im Freiluftbereich,
- mit 1. Juli 2020 gelten 250 Personen in geschlossenen Räumen und im Freiluftbereich 500 Personen und
- mit 1. August 2020 gelten 500 Personen in geschlossenen Räumen und im Freiluftbereich 750 Personen als Obergrenze für die Zulässigkeit einer Veranstaltung.

Zusätzlich können mit 1. August 2020 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen durchgeführt werden, wenn der Veranstalter sein COVID-19-Präventionskonzept der Bezirksverwaltungsbehörde vorlegt. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. In diesem Verfahren hat die Bezirksverwaltungsbehörde neben dem COVID-19-Präventionskonzept auch die epidemiologische Lage im Einzugsbereich sowie die örtlichen Kapazitäten der zuständigen Behörde, für die Durchführung des eventuell erforderlichen Kontaktpersonenmanagements zu berücksichtigen.

Diese Genehmigung des COVID-19-Präventionskonzeptes kann von der Bezirksverwaltungsbehörde, grundsätzlich für einen stationären Veranstaltungsort wie Schauspiel- oder Musiktheater etc. ausgesprochen werden. Bei Veranstaltungen, welche nur temporär ausgerichtet werden, z.B. in Mehrzweckhallen oder im Freiluftbereich, ist die Genehmigung des COVID-19-Präventionskonzeptes je Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe erforderlich. Spezielle Empfehlungen für Proben und Darbietungen

Berufliche Tätigkeit und Mitwirkung von Amateuren

Der § 3 Abs. 3 der COVID-19-Lockerungsverordnung sieht vor, dass wenn auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren ist.

Unter der besonderen Berücksichtigung der künstlerischen Freiheit, bei der Gestaltung von künstlerischen Darbietungen, kann es dazu führen, dass die geforderten Mindestabstände nicht immer eingehalten werden können oder Maßnahmen wie die Anwendung von Mund-Nasen-Schutz oder technischen Vorkehrungen wie Trennwände nicht genützt werden können.

Die Verordnung sieht vor, dass nicht nur technische Maßnahmen, sondern auch organisatorische Maßnahmen als geeignete Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Ausbreitung der Krankheit vorgesehen werden können.

Mit der Bestimmung des § 10 Abs. 9 der COVID-19-Lockerungsverordnung wird die Etablierung von geeigneten Schutzmaßnahmen auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen außerhalb der beruflichen Tätigkeit sinngemäß angewandt. Dies bedeutet, dass Proben und künstlerische Darbietungen von Amateuren den gleichen Bestimmungen unterliegen und von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden kann.

Inhalte zur Gestaltung des 19-COVID-Präventionskonzeptes

Wie ausgeführt sind nicht nur technische Schutzmaßnahmen, sondern auch organisatorische Schutzmaßnahmen zu empfehlen. Hier müssen vom Veranstalter oder

Leiter/in einer Künstlergruppe unterschiedliche Lösungen gefunden werden, entsprechend der Art der künstlerischen Darbietung und der Bedürfnisse der Gruppe der Künstlerinnen und Künstler, Akteurinnen und Akteure und Mitwirkenden.

Allgemeine Empfehlungen für die Schutzmaßnahmen bei Proben und Darbietungen

- Die Bedürfnisse von Künstlerinnen und Künstler sowie Akteurinnen und Akteuren, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind bestmöglich zu berücksichtigen, sofern sie dies wünschen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit sowie die Eigenverantwortung der betroffenen Personen stehen im Vordergrund.
- Proben sind ohne Begrenzung der Personenanzahl möglich unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsregelung und Hygienebestimmungen.
- Proben sollten ohne Zuseherinnen und Zuseher abgehalten werden. Für Aufführungen gelten dieselben Abstandsregeln, wie für Proben.
- Schulung und Aufklärung der Akteurinnen und Akteure in Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen außerhalb des Probebetriebs
- **Abstandsregelungen**
 - 1 Meter Abstand zwischen (Orchester-)Musikerinnen/Musiker
 - 2 Meter Abstand zwischen Blasmusikerinnen/Blasmusiker oder Empfehlung für zusätzlich Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglastrennwände)
 - 1,5 bis 2 Meter Abstand zwischen (Chor-)Sängerinnen/Sänger
 - Kein Gegenübersitzen im Orchesterplan (ausgenommen Leitungsperson), versetzte Sitzreihen
 - Kein zwingender 1 Meter Abstand zwischen einzelnen Bühnenakteurinnen/Bühnenakteure (Sängerinnen/Sänger, Solistinnen/Solisten, Darstellerinnen/Darsteller und Tänzerinnen/Tänzer, Performerinnen/Performer etc.) im gegenseitigen Einvernehmen bzw. mit Eigenverantwortung der Personen im Sinne der „festen Teams“
- **Trennung in ZONEN**, zwischen denen Interaktion vermieden wird, beispielsweise:
 - ZONE 1: Bühnenakteurinnen/Bühnenakteure, Assistenz, Maske, Garderobe und enges künstlerisches Team
 - ZONE 2: weitere Leading-Teams (Dramaturgie)
 - ZONE 3: Technische und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (z.B. Technik, Licht, Ton)
- **Hygienebestimmungen**

- Handdesinfektion/Händewaschen bei Ankunft
- Bereitstellung von Desinfektionsmittel
- Betreten und Verlassen der Probenräumlichkeiten mit Mund-Nasen-Schutz
- Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktoberflächen, regelmäßige Raumlüftung
- Einbahnsystem bei Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
- Als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers soll die Anwesenheit und (ggf.) der Sitzordnung durch geeignete Maßnahmen zur umfassenden Nachvollziehbarkeit im Verdachtsfall dokumentiert werden
- Richtlinien für Verhalten bei Auftreten von COVID-19-Symptomen (siehe Vorgehen im Verdachtsfalls BMSGPK)
- Bei Krankheit: zuhause bleiben.
- **Im Rahmen von Aufführungen** ist zum Publikum immer ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Branchenspezifische Empfehlungen für die Schutzmaßnahmen bei Proben und Darbietungen

Insbesondere folgende branchenspezifische Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu den Abstandsregeln geeignet, das Risiko einer Infektion beim Probenbetrieb bzw. im Zuge von künstlerischen Darbietungen zu minimieren:

- Bildung von festen Teams, die zusammenbleiben
 - Die Bildung von festen Teams hat freiwillig zu erfolgen.
 - Teams so klein halten wie möglich. Teams nicht mischen und Kontakt zwischen Teams vermeiden, auch in Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen.
 - Als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Dokumentation der Anwesenheiten der Teams, um eine Kontaktnachverfolgung zu erleichtern.
- Anproben und Kostümfertigung wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchführen. Anproben auf ein Minimum reduzieren und dabei ausreichenden Atemschutz tragen (z.B. Atemschutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung).
- Hygienestandards beim Umgang mit Probenkostümen einhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe sowie ausreichenden Atemschutz tragen (z.B. Atemschutz-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung).
- Für die Tätigkeiten von Maskenbildnerinnen und Maskenbildnern gelten dieselben Empfehlungen wie für andere körpernahe Dienstleistungen (z.B. Frisörinnen/Frisöre).

- Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden (kein direktes Publikum).

Testungen auf SARS-CoV2 im Rahmen von Proben und Darbietungen

Hinsichtlich der fachlichen Ausgestaltung zur Durchführung von Testungen auf SARS-CoV2 wird auf folgende Dokumente des BMSGPK verwiesen, welche auf der Webseite des Ministeriums bereitgestellt werden.

- Empfehlungen zur PCR Testung auf Infektion mit SARS-CoV-2¹
- Anwendungsempfehlungen für den Nachweis von Antikörpern bei SARS-CoV-2²

Auf Grund der bestehenden Limitationen in Zusammenhang mit Testungen auf SARS-CoV 2 empfiehlt das BMSGPK Testungen als Schutzmaßnahme nicht. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass durch einen einmaligen PCR Test eine Infektion nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem wird auf den hohen finanziellen Aufwand sowie die entstehenden Unannehmlichkeiten für die zu testenden Personen hingewiesen.

Allerdings können bei entsprechend hoher Test-Frequenz regelmäßige Testungen von Künstlerinnen und Künstlern sowie Akteurinnen und Akteuren als Teil eines Präventionskonzepts als zur Risikominimierung einer Infektionsübertragung im Sinne des § 3 der Lockerungsverordnung geeignet angesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden können:


- Die Teilnahme an den Testungen hat freiwillig zu erfolgen. Die Kosten der Tests sind vom Veranstalter bzw. der Trägerorganisation und nicht von der einzelnen Künstlerin/vom einzelnen Künstler oder Akteurin/Akteur zu tragen.
- Die Testungen müssen alle Mitglieder der Künstlergruppe (Schauspielerinnen/Schauspieler, Musikerinnen/Musiker, Tänzerinnen/Tänzer etc.) umfassen.

¹ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

² Siehe Fußnote 1

- Das Testprogramm muss von einer Ärztin/einem Arzt begleitet und kontrolliert werden, die Entnahme der Nasen-Rachen-Abstriche hat durch entsprechend qualifiziertes Gesundheitspersonal zu erfolgen.
- Die Testergebnisse sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zum Umgang mit medizinischen Daten den Getesteten mitzuteilen.

Bei Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde umgehend zu informieren. Die positiv getestete Person hat bis zur Kontaktaufnahme durch die Behörde jeden Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden. Anordnungen der Sanitätsbehörde entsprechend zu verhalten.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)